

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tettau

Auf Grund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl., Teil I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 12. 04. 1999 (GVBl.; Teil I S. 90) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10. Juni 1999 (GVBl. I Seite 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 13. 02. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemeinden haben die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen zu reinigen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der unbefestigten Seitenstreifen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

Zur Fahrbahn gehören die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. (z. B. befestigte oder unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen). Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 dieser Satzung) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege, unbefestigten Randstreifen, wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht der Straße bei der Gemeinde. Die übertragene Reinigungspflicht für die Grundstückseigentümer

erstreckt sich in diesem Falle bis zum befestigten Fahrbahnrand, einschließlich Schnittgerinne.

Die Rabatten auf den Bürgersteigen werden durch die anliegenden Grundstückseigentümer gepflegt.

Der Schnitt der Gehölze erfolgt durch die Gemeinde, ebenso die Reinigung der Bushaltestellen.

Öffentliche Plätze, welche für private Veranstaltungen genutzt werden, sind durch den Veranstalter zu reinigen.

Die Winterwartung der öffentlichen Straßen verbleibt bei der Gemeinde.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Reinigungspflichtige auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich erklären. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen, Gehwege und unbefestigte Randstreifen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, entsprechend der Festlegungen im Straßenverzeichnis (Anlage 1) an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört das Entfernen von störendem Bewuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie das Mähen von Gras.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und ordentlich zu entsorgen. Ein Ablagern oder Entsorgen auf Nachbargrundstücken, in oder auf Einlaufschächten der Straßenentwässerung, in Entwässerungsrinnen oder in Gräben ist nicht gestattet.

(2) Bei Schneefall bzw. plötzlich eintretender Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege bzw. unbefestigten Randstreifen sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mittel durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) Asche, Sägespäne und anderes stark schmutzendes Streugut darf nicht verwendet werden. Die Benutzung der für die Schnee- und Eisberäumung verwendeten Geräte darf nicht zur Beschädigung der Oberdecke führen.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehrs hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Der Einsatz von zentraler Räum- und Streutechnik entbindet die Eigentümer und Rechtsträger bebauter Grundstücke nicht von ihrer Streupflicht. Das Betrifft auch die Garagenbesitzer.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehen Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Winterperiode sind Fahrbahnen und Gehwege von den Streurückständen zu reinigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

4

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde Tettau zur Straßenreinigung außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 18. 02. 2002

Stopperka
Der Amtsdirektor

K. Schmalzer
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tettau
- Straßenverzeichnis -**

Tettau	Straßenart	Randbefestigung	Reinigungspflicht
Feldweg	Anliegerstraße	Ja	FR
Ruhlander Straße	Anliegerstraße	Ja	BG/FR
Waldweg	Anliegerstraße	Nein	FR
Am Sportplatz	Anliegerstraße	Nein	GS
Dorfstraße	Hauptverkehrsstraße	Ja	BG
Frauendorfer Straße	Hauptverkehrsstraße	Ja	BG
Heimgartenweg	Anliegerstraße	teilweise	FR
Lauchhammer Straße	Hauptverkehrsstraße	Ja	BG/FR
Lindenauer Straße	Hauptverkehrsstraße	Ja	BG
Pulsnitzstraße	Anliegerstraße	Ja	BG
Straße am Sportplatz	Anliegerstraße	Ja	BG/FR
Teichweg	Anliegerstraße (NE)	Ja	BG/FR
Winzergasse	Anliegerstraße	Nein	FR

Legende:

Straßenart: Hauptverkehrsstraße - HV

	Nebenstraße	- NE
	Anliegerstraße	- AS
Reinigungspflicht:	Bürgersteig einschließlich	
	Schnittgerinne	- BG
	Fahrbahnrand	- FR
	Gesamte Straße	- GS

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tettau -Begriffsbestimmungen –

Erschlossenes Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der ohne Rücksicht auf die Grundbucheinträge eine wirtschaftliche Einheit bildet und / oder eine eigene Bezeichnung (Grundstücks- oder Hausnummer) trägt und welches nach dem Bauplanungsrecht bebaubar ist.

Anliegende Grundstücke

öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die lediglich durch einen Graben oder Bachlauf, einer Böschung oder Mauer, einen Gehweg, einen befestigten oder unbefestigten Randstreifen oder ähnlichen Anlagen getrennt sind.

Eigentümer

im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

Anliegerstraßen

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die überwiegend als Zufahrt für die anliegenden Grundstücke dienen.

Hauptverkehrsstraßen

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Kreisstraßen, Landesstraßen).

Nebenstraßen

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr (Gemeindestraßen) sowie dem weiteren Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienen.